

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
6. Zivilsenat
Aktenzeichen:
6 U 42/23

5 O 13/22
Landgericht Limburg a. d. Lahn



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer [REDACTED], Am Fleckenberg 15, 65549 Limburg an der Lahn

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den
Vorstand [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 14.03.2024 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das am 17.03.2023 verkündete Urteil des Landgerichts Limburg a. d. Lahn (5 O 13/22) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Dieses Urteil und das angegriffene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe 35.000,-- € abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe

I.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Die Beklagte bietet Dienstleistungen an im Zusammenhang mit einer angeblich bewährten Versicherungsgemeinschaft für Auslandsranken- und Rückholversicherungen.

Anlass für die Klageerhebung im vorliegenden Verfahren ist ein Geschehen gegenüber einem Herrn [REDACTED]. Nachdem dieser 2021 telefonisch ein Zeitschriftenabonnement abgeschlossen hatte, erhielt Herr [REDACTED] einen Telefonanruf von einer Person „von der Qualitätskontrolle“, die eine dreimonatige kostenlose Mitgliedschaft für eine Auslandskrankversicherung mit Reiserückholversicherung bewarb.

Der Anrufer erklärte hierbei:

„Und zusätzlich bekommen Sie noch oben darauf die limitierte Sonderaktion, eine zunächst dreimonatige kostenlose Mitgliedschaft für eine Auslandskrankversicherung mit Reiserückholversicherung. Diese streng limitierte Kampagne erhalten Sie für Familien mit dem Hotelgutschein und der dreimonatigen Testmitgliedschaft unseres Kooperationspartners, der Flight Ambulance Services International Agency GmbH. Es freut uns, Ihnen dieses einmalige Angebot machen zu können. Sollten Sie nach drei Monaten weiterhin Interesse an dieser Mitgliedschaft haben, so lehnen Sie sich ganz bequem zurück, wir buchen die Gebühren einfach von oben genanntem Konto ab. Diese Auflage gilt sogar bis 4 Personen, würde Sie später lediglich 89,-€ pro Jahr kosten und falls Sie es doch nicht haben möchten, dann können Sie uns einen Zweizeiler per Mail senden. Und sind Sie ja auch damit einverstanden, dass ich Ihnen alles so zukommen lasse, wie wir das auch besprochen haben, also per Post kommt?“

Der Zeuge antwortete mit „ja“.

In der Folge wurde der Zeuge [REDACTED] von der Firma Wolfgang Klenk Abonnentenverwaltung angeschrieben; in dem Schreiben wurde eine kostenlose dreimonatige Testmitgliedschaft bei der Beklagten bestätigt.

Schließlich folgte ein Schreiben der Beklagten mit folgendem Inhalt.

„Wie im Begrüßungsschreiben unseres Kooperationspartners, der Firma Wolfgang Klenk e. K. Abonnentenverwaltung angekündigt, freuen wir uns, Ihnen die dreimonatige kostenlose Test-Mitgliedschaft in unserer bewährten Versichertengemeinschaft für Auslandsranken- und Rückholversicherung für Sie und Ihre Familie bestätigen zu dürfen. Ihr umfassender Leistungsanspruch beginnt mit dem heutigen Datum.... wenn Sie die vielfältigen Vorteile Ihres Urlaubs-Schutzpakets nach Ablauf von drei Monaten weiter nutzen wollen, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Sollten Sie dies nicht wünschen, so genügt eine kurze Mitteilung sechs Wochen vor Ablauf der kostenlosen Testphase. Im Rahmen unserer streng limitierten Sonderaktion und in Verbindung mit Ihrer Zeitschriftenbestellung erhalten Sie dann dieses umfassende Schutzpaket, für Sie und Ihre Familie, zum Vorzugspreis von nur € 89,00 statt € 120,99 jährlich. Das Schutzpaket verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.....“

Am 26.03.2021 erfolgte mittels Lastschrift der Einzug des „Erst-Mitgliedsbeitrages“. Mit Schreiben vom 20.04.2022 (Anlage K 3) und 29.04.2022 (Anlage K 4) erfolgten Mahnungen für den Jahresbeitrag 2022.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 17.03.2023, auf das gem. § 540 I ZPO im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, denen die Beklagte ein Schreiben zugeleitet hatte, in dem ausgeführt wurde: „Das Schutzpaket verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.“, wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] unter dem 07.01.2021 gemäß Anlage K2, bei Nichtzahlung eines weiteren Mitgliedsbeitrags nach Ablauf des ersten Schutzpakets in den Fällen, in denen eine Leistung nicht in Anspruch genommen wurde, Zahlungsaufforderungen zuzuleiten oder zuleiten zu lassen und in diesen auszuführen:

„Sollte auch auf diese Mahnung bis zum ... keine Zahlung eingehen, sieht sich die Flight Ambulance Services International Agency GmbH gezwungen, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Mitgliedsbeitrages zu beauftragen. Dies hätte zusätzliche erhebliche Kosten für Sie zur Folge.“,

wie geschehen gegenüber Herrn [REDACTED] mit Schreiben vom 29.04.2022 gemäß Anlage K4.

Weiterhin hat das Landgericht die Beklagte zur Erstattung der Abmahnkosten verurteilt.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, der Klägerin stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2 UWG zu. Die erneute Zahlungsaufforderung / Mahnung der Beklagten vom 29.04.2022 enthalte die irreführende Angabe, dass zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen worden sei. Dass der hier angeschriebene Verbraucher [REDACTED] ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages im Rahmen des Telefonats mit der „Qualitätskontrolle“ angenommen hätte, habe indes nicht einmal die Beklagte vorgetragen. Entgegen der Ansicht der Beklagten könne auch in der nicht

erfolgten Veranlassung einer Rücklastschrift keine konkludente Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gesehen werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Das Landgericht habe zu Unrecht von einer Vernehmung des Zeugen ■■■■■ zu der Frage, ob dieser ein Vertragsverhältnis „gewollt“ habe und weshalb er die Lastschrift nicht widerrufen habe, abgesehen. Die Beklagte habe bestritten, dass der Zeuge ■■■■■ keinen Vertrag mit der Klägerin geschlossen habe.

Jedenfalls sei durch das Nichtwiderrufen der Lastschrift konkludent ein Vertrag zustande gekommen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Streitgegenständlich ist die Mahnung vom 29.04.2022.

In der Klageschrift hat der Kläger vorgetragen, eine Irreführung liege darin, dass die Beklagte in der Mahnung vom 29.04.2022 (Anlage K 4) das Bestehen eines Vertrages behauptet habe, der tatsächlich nicht bestehe. In der Replik hat er weiter ausgeführt, das Verlangen einer „schriftlichen“ Kündigung in den AGB sei mit § 309 Nr. 13b) BGB nicht vereinbar.

Hierbei handelt es sich um einen Streitgegenstand mit verschiedenen Unlauterkeitsangriffen. Dies lässt dem Gericht eine Wahlmöglichkeit, solange zu beiden Irreführungstatbeständen in tatsächlicher Hinsicht vorgetragen ist und der Kläger nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Rechtsstreit insoweit auf einen Angriff zu beschränken. Zudem bleibt dem Gericht die Möglichkeit, auch unter anderen Unlauterkeitsgesichtspunkten zu einer Entscheidung zu kommen, so lange der Klägerin nicht ausdrücklich klargestellt hat, nur einen bestimmten Unlauterkeitsangriff zum Gegenstand des Antrags zu machen.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 3 I UWG, 5 I UWG i.V.m § 8 I 1, III Nr. 3 UWG zu, da die Mahnung vom 29.04.2022 irreführend war.

a) Nach § 5 UWG 1. Fall sind unwahre Angaben irreführend. Da nur Tatsachen wahr oder unwahr sein können, werden hier nur Tatsachenbehauptungen erfasst. Ob ein Vertrag und eine daraus resultierende Zahlungspflicht besteht, ist eine rechtliche Schlussfolgerung und daher prima facie als Meinungsäußerung zu qualifizieren. Nach § 5 UWG 2. Fall sind aber auch sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers irreführend - erfasst sind hierbei auch die Verpflichtungen des Verbrauchers (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 5 Rn. 8.2).

Hier wird von der Beklagten eine eindeutige Rechtslage, nämlich eine unzweifelhaft einklagbare Zahlungsverpflichtung behauptet. Eine solche „Feststellung“ unterfällt § 5 UWG, 2. Fall (BGH, GRUR 2019, 754 – Prämiensparverträge), wenn sie – wie hier – unzutreffend ist.

b) Der Zeuge war nicht zur Zahlung verpflichtet.

Zum Zeitpunkt der Mahnung am 29.04.2022 wusste die Beklagte bereits (spätestens aufgrund ihrer rechtskräftigen Verurteilung durch das LG Limburg vom 10.12.2021), dass die Klausel über die jährliche Vertragsverlängerung unwirksam war, weil sie gegen § 309 Nr. 13 BGB verstieß. Dies hatte nach §§ 10,11 VVG zur Folge, dass der Vertrag spätestens nach einem Jahr beendet war. Ob auch der erste Jahresvertrag im Anschluss an die Testphase zustande

gekommen war, ist nicht entscheidungserheblich und kann daher hier dahinstehen.

- c) Es fehlt auch nicht an der nach § 5 I UWG erforderlichen Geeignetheit, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Die fälschliche Behauptung einer Zahlungspflicht kann den Verkehr zu einer Zahlung veranlassen, die er nicht geschuldet hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

■■■■■■■■■■
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■
Richterin am
Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■
Richter am
Oberlandesgericht